

ebay und andere Internetauktionen **Ihre Rechte als Käufer**

Das Kaufen und Ersteigern von Gütern jeder Art entwickelt sich zum Hobby von Millionen Bürgern.

Bis vor einigen Jahren hatte man den Eindruck, dass Kaufen und Verkaufen im Internet anderen Geflogenheiten folgt als der übliche Kauf im Laden. Innerhalb der letzten Jahre hat sich allerdings – wie zu erwarten – herausgestellt, dass auf Verkäufe im Internet das Bürgerliche Gesetzbuch und die weiteren Vorschriften greifen. Dies dient vor allem dem Schutz der Verbraucher vor unseriösen Verkäufern.

Diese Tendenz wird jetzt durch ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshof unterstrichen.

Auch im Internet gilt nun ausnahmslos, dass gewerbliche Händler bei Auktionen mindestens ein 14tägiges Widerrufsrecht einräumen müssen. Diese Verbraucherschutzvorschrift, die seit der Schuldrechtsreform bzw. seit Bestehen des Fernabsatzgesetzes gilt, sieht vor, dass z. B. ebay-Kunden ohne Angabe von Gründen die ersteigerte Ware ablehnen und ihr Geld zurück verlangen können. Ist die gekaufte Ware teurer als 40,- € müssen die gewerblichen Händler sogar stets die Rücksendekosten tragen. Wichtig hierbei ist allerdings, dass dieses nur für Geschäfte zwischen Händlern und Privatpersonen gilt.

Ausgenommen von diesem Widerrufsrecht sind allerdings verderbliche Waren wie z. B. Lebensmittel, vergängliche Waren wie z. B. Zeitschriften oder Maßanfertigungen, die extra für den Käufer hergestellt wurden.

Streit kommt auch regelmäßig dann auf, wenn der „gewerbliche“ Händler behauptet als Privatperson aufgetreten zu sein.

Die Rechtsprechung nimmt dann einen gewerblichen Händler an, wenn der Händler eine hohe Anzahl von Auktionen in einem abgegrenzten Zeitraum durchgeführt hat.

Man sollte insofern überprüfen, wie viele Auktionen der entsprechende Verkäufer parallel durchführt, wie viele Bewertungen er in welchem Zeitraum von anderen Käufern erhalten hat und inwiefern seine e-Mail-Adresse auf eine gewerbliche Tätigkeit hindeutet. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung, die die Kriterien für privates Handeln oder gewerbliches Handeln festlegt ist noch nicht etabliert.

Es wird aber jedem gewerblichen Verkäufer schwerfallen zu erklären, warum er dutzende von Artikeln „privat“ anbietet. Hat ein solcher gewerblicher Händler seine Kunden über das vorgenannte Widerrufsrecht nicht aufgeklärt oder belehrt, hat dies zur Folge, dass der Kunde die Ware auch noch nach 6 Monaten zurückgeben kann; es gilt dann – aufgrund der fehlenden Belehrung – die verlängerte Rückgabefrist von 6 Monaten.

Juristisch wird auch nicht differenziert, ob der Käufer anlässlich eines Sofortkaufes, Festpreises, Höchstgebot oder Ersteigerung die Ware erworben hat; in jedem Fall gilt gegenüber dem gewerblichen Händler das Vorgenannte.

Beachtenswert ist, dass der Widerruf innerhalb von 14 Tagen bzw. 6 Monaten schriftlich erfolgen muss.

Zur Beweissicherung sollte die Versendungsart Einschreiben/Rückschein gewählt werden.

Die vorgenannte Bundesgerichtshofentscheidung bieten wir kostenlos für interessierte Personen an.

Bitte wenden Sie sich insofern an unser Büro.

Sie erhalten dann ein Exemplar der Entscheidung inklusive Begründung.

Der Verfasser, Rechtsanwalt Axel Dierolf, ist Partner der Sozietät Dierolf Rechtsanwälte Bad Homburg/ Ober Eschbach.